

Das hat zur Folge, daß das nicht eheliche Kind den gleichen Unterhaltsanspruch erwirbt wie das eheliche, und zwar nicht nur gegenüber dem Vater, sondern auch gegenüber dessen Verwandten aufsteigender Linie. Dabei muß man sich darüber klar sein, daß einzelne Bestimmungen des bisherigen Unterhaltsrechts des nicht ehelichen Kindes dieses besser stellen als das eheliche Kind. Das gilt z. B. für die Unabhängigkeit des Unterhaltsanspruchs von der Leistungsfähigkeit des Verpflichteten (§ 1603 BGB war nicht anwendbar). Das wird aber wettgemacht durch das Erwasen eines Unterhaltsanspruchs auch gegen Verwandte des Vaters, durch den Wegfall der Beschränkung des Unterhaltsanspruchs auf das 16. Lebensjahr und auf die Verhältnisse der Mutter. § 1708 BGB ist nicht mehr anwendbar.

§ 1711 BGB wird als Sondervorschrift für die nicht eheliche Kindschaft weiter angewandt werden müssen. Während bei ehelicher Abstammung die Abstammungsverhältnisse in der Regel bekannt sind, auch durch die Familienbeziehungen der Kreis und die Verhältnisse der Verpflichteten offen liegen und damit die rechtzeitige Geltendmachung von Unterhaltsforderungen möglich ist, ist dies bei nicht ehelicher Vaterschaft häufig nicht der Fall. Insbesondere darf der mutwilligen Vereitelung der Feststellung der nicht ehelichen Vaterschaft nicht Vorschub geleistet werden. Auch § 1709 Abs. 2 BGB ist weiter anzuwenden, allerdings mit der Maßgabe, daß der Unterhaltsanspruch nur in der Höhe übergeht, wie er bei Berücksichtigung der Leistungsfähigkeit des Vaters bestanden hätte.

Ergänzend muß in diesem Zusammenhang noch erwähnt werden, daß § 6 Abs. 2 Lohnpfändungsverordnung grundsätzlich nicht mehr anwendbar ist, soweit er die Zurückstellung des nicht ehelichen Kindes gegenüber dem ehelichen minderjährigen unverheirateten Kinde anordnet. Hier ist aber für die Übergangszeit Vorsicht geboten: die nach bisherigem Recht ergangenen Schuldtitel für die nicht ehelichen Kinder lauten ohne Rücksicht auf die Leistungsfähigkeit des Vaters auf durchschnittlich monatlich DM 25,— bis DM 35,—, während die gleichzeitig vorliegenden Titel für die ehelichen Kinder u. U. auf niedrigere Beträge lauten. Für die Vollstreckungsinstanz kann hier vorübergehend das Vollstreckungsgericht gemäß § 6 Lohnpfändungsverordnung helfen; eine Änderung der Titel kann aber nur über § 323 ZPO erwirkt werden, der auch bei einer Änderung der Gesetzgebung anwendbar ist.

Mit der Anerkennung der Verwandtschaft zu seinem Vater erwächst dem nicht ehelichen Kind auch das Erbrecht und — gegebenenfalls — der Pflichtteilsanspruch dem Vater und dessen Verwandten gegenüber. Das Fehlen dieser erbrechtlichen Ansprüche war bisher eine der wesentlichsten Nachteile, die die nicht ehe-

liche Geburt mit sich brachte. Vielleicht ist eine Beschränkung des Erbrechts des nicht ehelichen Kindes oder nur die Gewährung eines Pflichtteils bei Zusammentreffen mit dem Erbrecht des Ehegatten und ehelicher Kinder de lege ferenda erstrebenswert. Zur Zeit besteht keine gesetzliche Möglichkeit für eine solche Beschränkung. Mit der Anerkennung des Erbrechts und des Unterhaltsanspruchs des nicht ehelichen Kindes gegen die Verwandten des Vaters wird auch § 1712 unanwendbar. Betont werden muß in diesem Zusammenhang, daß die Regelung der §§ 1717, 1718 BGB über die Feststellung der Vaterschaft keine Benachteiligung des nicht ehelichen Kindes enthalten. Die Unterschiede gegenüber der Regelung für die eheliche Vaterschaft sind bedingt durch das Fehlen der ehelichen Gemeinschaft, auf der die Beiwohnungsvermutung des § 1591 BGB beruht. Auch wenn man für die Zukunft eine Änderung der geltenden Regelung erstrebt (vgl. Beiträge zur Demokratisierung der Justiz S. 114), so wird doch der Unterschied gegenüber der Regelung für die eheliche Abstammung bleiben.

Der nicht ehelichen Mutter gereicht die nicht eheliche Geburt ihres Kindes nach bisherigem Recht insbesondere dadurch zum Nachteil, daß ihr nicht die volle elterliche Gewalt, insbesondere die Vertretungsbefugnis, zusteht. Jetzt steht in entsprechender Anwendung des § 1684 BGB der Mutter die elterliche Gewalt zu. § 1773 BGB sowie die Vorschriften über die Amtsvormundschaft, insbesondere § 32ff. RJWG, sind nicht mehr anwendbar.

Es soll nicht verkannt werden, daß damit für einen kleineren Kreis der nicht ehelichen Kinder, deren Mütter nicht die erforderliche Reife besitzen und der Stütze durch den Ehemann entbehren, gewisse Gefahren erwachsen. In solchen Fällen mögen die Jugendämter dahin wirken, daß die Mütter die Bestellung des Jugendamtes als Beistand gemäß § 1687 Ziff. 2 BGB beantragen. Für minderjährige nicht eheliche Mütter gilt ohnehin § 1676 Abs. 2 BGB; ihre elterliche Gewalt ruht, es ist also ein Vormund zu bestellen. Insoweit dürfte § 33 RJWG weiterhin anzuwenden sein. Im übrigen bieten die Bestimmungen der §§ 1630 Abs. 2, 1666, 1670 BGB ausreichende Eingriffsmöglichkeiten.

Der Unterhaltsprozeß erfährt durch die neue Rechtsstellung der Kindesmutter als gesetzliche Vertreterin des klagenden Kindes eine wesentliche Wandlung. Die Kindesmutter kann nicht weiterhin als Zeugin vernommen werden, da sie nach § 455 ZPO parteivernehmungsfähig ist. Insbesondere für den Beweis der Beiwohnung innerhalb der gesetzlichen Empfängniszeit ist dies von Bedeutung, da insoweit das Kind beweispflichtig ist und den Beweis nunmehr zunächst durch Antrag auf Parteivernehmung des Beklagten führen muß.

Aus der Praxis — für die Praxis

Die Rechtswirkung der nach Artikel 7 der Verfassung der Deutschen Demokratischen Republik eingetretenen Beendigung des bisherigen Güterstandes auf schwebende Prozesse über eingebrachtes Gut

Zu den Bestimmungen, die durch Art. 144 der Verfassung als unvereinbar mit dem Grundsatz der Gleichberechtigung von Mann und Frau aufgehoben sind, gehört zweifellos § 1380 BGB. Hiernach konnte der Mann bei dem Güterstand der Verwaltung und Nutznießung ein zum eingebrachten Gut gehörendes Recht im eigenen Namen gerichtlich geltendmachen. Da der Güterstand der Verwaltung und Nutznießung mit dem Inkrafttreten der Verfassung sein Ende gefunden hat und an seine Stelle der Güterstand der Gütertrennung getreten ist, ist nunmehr allein die Ehefrau zur gerichtlichen Geltendmachung solcher Rechte befugt.

Es bleibt die Frage zu klären, welche Rechtswirkungen die am 7. Oktober 1949 erfolgte verfassungsrechtliche Neuregelung auf einen vor diesem Zeitpunkt vom Ehemann nach § 1380 BGB anhängig gemachten Prozeß hat.

M. E. ist zur Beantwortung dieser Frage mangels irgendeiner Durchführungsbestimmung der § 265 ZPO heranzuziehen, der bestimmt, daß die Veräußerung und Abtretung der im Streit befangenen Sache, bzw. des geltend gemachten Anspruchs auf den Prozeß keinen Einfluß hat. Die Begriffe „Veräußerung“ und „Abtretung“ im Sinne der genannten Vorschrift entsprechen nicht den gleichlautenden des BGB. Ihnen muß vielmehr, wie allgemein in Rechtsprechung und Literatur anerkannt ist (statt vieler: Baumbach, ZPO, 18. Aufl. § 265 Anm. 2 E), eine weitere Auslegung zuteil werden, und zwar dergestalt, daß darunter jeder Rechtsübergang unter Lebenden an der Sache oder dem Recht (Baumbach, daselbst) zu verstehen ist, also sowohl Übertragungen kraft Rechtsgeschäfts, kraft staatlicher Verfügung oder kraft Gesetzes. In diesem Sinne ist auch vom Reichsgericht die durch das Erlöschen des